



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen

Weisungen Sprengwesen

Ergänzende Schulung für Sprengberechtigte und Verwendungsberechtigte

Stand Januar 2013



Ergänzende Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) [ehemals Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)], gestützt auf Artikel 58 Absatz 3 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000, regelt den Inhalt der ergänzenden Schulung mit den nachfolgenden

Weisungen

Art. 1 Grundsätzliches

- 1 Der Ausweis ist unbefristet gültig (Art. 58 Abs. 1 SprstV).
- 2 Sind jedoch seit der letzten Erlangung einer Berechtigung oder der letzten ergänzenden Schulung mehr als fünf Jahre verstrichen, so haben die Ausweisinhaberinnen und -inhaber vor der nächsten Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen an einer ergänzenden Schulung teilzunehmen. (Art. 58 Abs. 2 SprstV)

Art. 2 Anbieter

- 1 Ergänzende Schulungen (ES) können Prüfungskommissionen (PK) durchführen. Sie dürfen jedoch nur ES anbieten, die einzig Ausbildungsstoff beinhalten, der ihrem vom SBFI genehmigten Ausbildungsreglement (Art. 61 ff SprstV) entspricht. Ausnahmen können auf Gesuch vom SBFI bewilligt werden.
- 2 Die PK sind für die Durchführung verantwortlich.
- 3 Sie können die Durchführung von ES-Veranstaltungen an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

Art. 3 Inhalt

- 1 Die ES ist eine Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte. Sie wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt.
- 2 Der Inhalt der ES ist dem Teilnehmerkreis (Art der Spreng- und Verwendungsberechtigung) entsprechend zu wählen. Für vergleichbare Berechtigungen kann eine gemeinsame ES angeboten werden.
- 3 Die ES beinhaltet nebst allgemeinem Ausbildungsstoff aus dem Sprengwesen besonders folgendes:
 - neue rechtliche Bestimmungen;
 - verbesserte und neue Techniken;
 - Erkenntnisse aus Sprengunfällen und anderen Vorkommnissen im Sprengwesen.
- 4 Sie kann auf spezielle Teilnehmerkreise wie aus Untertag oder besonderer Sprengarbeiten eingeschränkt sein.



Art. 4 Organisation und Dauer

- 1 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung.
- 2 Bei praktischen Übungen, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selber mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen manipulieren, sind Gruppen von höchstens 12 Personen je Lehrkraft zu bilden.
- 3 Die PK führen jährlich mindestens eine ES durch, sofern sich mindestens sechs Personen melden.
- 4 Die ES dauern für:
 - die Sprengberechtigungen A, B und C min. 6 Lektionen;
 - die Sprengberechtigung LA min. 4 Lektionen;
 - die Verwendungsberechtigungen FWB und BF min. 6 Lektionen;
 - die Verwendungsberechtigungen HA, SS, SV, RS, und FWA min. 2 Lektionen.
- 5 Die ES kann praktische Übungen beinhalten.
- 6 Am Schluss der ES ist eine Lernzielkontrolle zu Handen der PK durchzuführen.
- 7 Die ES sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Art. 5 Anerkennung

- 1 Anbieter von ES erstellen das ES-Programm sowie die nötigen ES-Unterlagen und reichen diese dem SBFI spätestens einen Monat vor der Durchführung zur Prüfung ein.
- 2 Aus den Gesuchsunterlagen muss hervorgehen, für welche Spreng- und Verwendungsberechtigungen die ES geeignet ist. Es sind alle bezüglich des ES-Stoffes möglichen Berechtigungen aufzuführen, auch wenn die ES nur für spezielle Teilnehmerkreise (Art. 3 Abs. 4) ausgeschrieben wird.
- 3 Das SBFI kann die Programme und Unterlagen durch einen Fachausschuss prüfen lassen.
- 4 Es teilt den Prüfentscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit.
- 5 Es dürfen nur vom SBFI bewilligte ES durchgeführt werden. Die Bewilligung muss vor der Durchführung vorliegen.

Art. 6 Zulassung

- 1 Zu ES wird zugelassen, wer einen Spreng- oder Verwendungsausweis besitzt.
- 2 Mindestens eine im Ausweis eingetragene Berechtigung muss auf die im ES-Programm (Art. 5 Abs. 2) aufgeführten zutreffen.

Art. 7 Schulungsnachweis

- 1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten vom ES-Anbieter einen schriftlichen Schulungsnachweis.
- 2 Der Schulungsnachweis muss über folgendes Auskunft geben:
 - Für welche Spreng- und Verwendungsberechtigungen die ES gilt (Art. 5 Abs. 2)
 - dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die erforderlichen Lektionen der ES besucht hat;



- Spreng- und Verwendungsausweisnummer der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- Name des ES-Anbieters;
- Datum der Durchführung der ES.

Art. 8 Meldung an das SBFI

- 1 Unverzüglich nach der ES meldet der ES-Anbieter dem SBFI die Personalien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen ES-Nachweis erhalten haben.
- 2 Die Meldeliste muss mindestens folgendes beinhalten:
 - Name sowie Spreng- und Verwendungsausweisnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Datum der ES;
 - für welche Berechtigungen die ES gilt;
 - Name des Anbieters;
 - Unterschrift des Leiters der ES.

Art. 9 Gültigkeit des Schulungsnachweises

- 1 Der Schulungsnachweis ist ab Datum der besuchten ES an fünf Jahre gültig.
- 2 Er gilt für alle Berechtigungen, die der ES-Anbieter im Schulungsnachweis (Art. 7 Abs. 2) eingetragen hat.

Art. 10 Kosten

- 1 Die Anbieter legen die Kosten für die ES fest. Sie richten sich nach deren Art und Dauer und müssen gerechtfertigt sein.
- 2 Für den Nachtrag der Gültigkeit des Ausweises im Verzeichnis der abgegebenen Spreng- und Verwendungsausweise erhebt das SBFI eine Gebühr. Diese wird durch die Anbieter von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingezogen.
- 3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Kosten vor der ES zu begleichen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 1 Die Weisungen Sprengwesen Ergänzende Schulung für Sprengberechtigte und Verwendungsrechtigte vom 1. Januar 2006 werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, den 17. November 2011

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
(heute: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI))

Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold